AWI | TREUHAND
Steuern · Wirtschaft · Recht

# Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

**Dezember 2018**

**Sehr geehrte Mandantin,**
**sehr geehrter Mandant,**

ein falsch formulierter **Rangrücktritt** kann fatale Folgen haben. Wir beleuchten, welche Fallstricke bei **Standardverträgen** lauern. Außerdem zeigen wir anhand von zwei Grundsatzentscheidungen, wann **Krankenversicherungsschutz als Sachlohn** steuerfrei bleibt. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Kundengewinnung** und zeigt, dass die Gratisbewirtung eines „Multiplikators“ unbeschränkt absetzbar ist.

## RANGRÜCKTRITT

### Achtung bei Formulierungen in Standardverträgen!

Im mittelständischen Bereich werden Kapitalgesellschaften meist nur mit dem **gesetzlich notwendigen Eigenkapital** ausgestattet. Darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf wird in der Regel als (Gesellschafter-)Darlehen zur Verfügung gestellt. Dies hat den Charme, dass das seitens der Darlehensgeber investierte Geld verzinslich angelegt ist und einfacher wieder „abgezogen“ werden kann als Eigenkapital.

Um eine insolvenzrechtliche Überschuldung zu verhindern, werden solche Darlehen regelmäßig mit einem Rangrücktritt versehen: Sollte die Gesellschaft insolvent werden, tritt der Darlehensgeber mit seinem Forderungsanspruch freiwillig hinter alle anderen Gläubiger zurück. Bei einer Vielzahl von Investoren, wie sie etwa im Start-up-Bereich üblich sind, verwenden die rechtlichen Berater der Gesellschaft für die Erklärung des Rangrücktritts Standardverträge, um die Darlehensgeber alle gleich zu behandeln. Hier gilt es zwei Dinge zu beachten:

Wenn Ihre Gesellschaft Darlehensnehmerin ist, sollten Sie den Rangrücktritt dringend mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen. Wird der Rangrücktritt nämlich falsch formuliert, kann dies dazu führen, dass das Darlehen per Ertrag **aus der Steuerbilanz auszubuchen** ist!

Außerdem sollten Sie, ob als Darlehensnehmer oder -geber, auf jeden Fall einen **Rechtsanwalt** die Wirksamkeit der Rangrücktritte prüfen lassen. Das Oberlandesgericht München (OLG) hat nämlich kürzlich entschieden, dass für Standardverträge, also vorformulierte und mehrfach verwendete Verträge, das AGB-Recht gilt. Dieses stellt hohe Anforderungen an die Ausgewogenheit von Verträgen. Da Rangrücktritte den Darlehensgeber aber - insbesondere im Vergleich zu Eigenkapitalgebern - benachteiligen, können solche Standardverträge unwirksam sein.

**Hinweis:** Wollen Sie das OLG-Urteil nicht zur Anwendung kommen lassen, müssen Sie rechtssicher dokumentieren, dass die Verträge über den Rangrücktritt für den Einzelfall verhandelt und abgeschlossen wurden.

## 44-€-FREIGRENZE

### Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei?

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern pro Monat Sachbezüge **im Wert von maximal 44 €** steuerfrei zuwenden. Geldzuwendungen fallen nicht unter diese Freigrenze, so dass Barlohn ab dem ersten Euro ver-

### In dieser Ausgabe


- ☑ **Rangrücktritt:** Achtung bei Formulierungen in Standardverträgen! ..... 1
- ☑ **44-€-Freigrenze:** Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei? ..... 1
- ☑ **Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds ..... 2
- ☑ **Gewerbesteuer:** Schachtelprivileg bei ausländischen Beteiligungen ..... 2
- ☑ **Reisekosten:** Übernachtungskosten bei Begleitung durch Familienangehörige ..... 2
- ☑ **Geschenk:** Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt ..... 3
- ☑ **Teilwertabschreibung:** Stehenlassen einer Forderung ..... 3
- ☑ **Gesetzliche Krankenkasse:** Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben ..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Gratisbewirtung eines „Multiplikators“ ist unbeschränkt absetzbar ..... 4

steuert werden muss.

Ob vom Arbeitgeber gewährter Krankenversicherungsschutz als Sachlohn unter die 44-€-Grenze fallen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen untersucht. Demnach können Arbeitgeberbeiträge für einen Krankenversicherungsschutz als Sachlohn eingestuft werden, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine **alternative Geldzahlung** verlangen kann.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei zwei Versicherungen für seine Mitarbeiter (Gruppen-)Zusatzversicherungen abgeschlossen. Versichert waren darüber Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen und Zahnersatzleistungen. Der Wert des Versicherungsschutzes blieb unter der Grenze von 44 € pro Monat. Der BFH hat die Arbeitgeberleistungen als steuerfreien Sachlohn klassifiziert, weil die Mitarbeiter nur den **Versicherungsschutz** beanspruchen konnten, nicht aber die Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags.

Anders war der zweite Fall gelagert. Hier hatte ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter in einem Aushang darüber informiert, dass er ihnen einen Zuschuss zahle, wenn sie eine **private Zusatzkrankenversicherung** über eine private Krankenversicherungsgesellschaft abschließen würden. Einige Mitarbeiter nahmen dieses Angebot an und schlossen mit dem Versicherungsunternehmen entsprechende Verträge ab. Der Arbeitgeber zahlte ihnen hierfür monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto aus. Der BFH hat diese Gelder als steuerpflichtigen Barlohn eingestuft, weil der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt, sondern nur den Kontakt zum Versicherungsunternehmen vermittelt und einen Geldzuschuss versprochen hatte. Laut BFH kann ein Sachbezug nur vorliegen, wenn der Arbeitgeber ein auf die Gewährung von Sachlohn gerichtetes arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt. Das war hier nicht der Fall.

**Hinweis:** Für die Unterscheidung von Bar- und Sachlohn kommt es maßgeblich auf die individuellen Gestaltungen an. Arbeitgeber sollten sich unbedingt fachkundigen Rat einholen, bevor sie entsprechende Entlohnungsmodelle einführen.

## STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG

### Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2019 auf 80.400 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag pro Jahr 6.432 € (8 % von 80.400 €). Beitragsfrei sind 4 % von 80.400 € = 3.216 €.

## GEWERBESTEUER

### Schachtelprivileg bei ausländischen Beteiligungen

Grundsätzlich sind **Ausschüttungen** zwischen Kapitalgesellschaften **zu 95 % steuerfrei**, und zwar bei der Körperschaft- und bei der Gewerbesteuer. Allerdings macht der Gesetzgeber diese Steuerfreiheit von der Beteiligungshöhe abhängig („Schachtelprivileg“). Die begünstigte Mindestbeteiligungsquote ist bei der Körperschaftsteuer (mindestens 10 %) und bei der Gewerbesteuer (mindestens 15 %) unterschiedlich.

**Beispiel:** Seit Jahren ist die A-GmbH zu 12 % an der B-GmbH beteiligt. Die B-GmbH schüttet an die A-GmbH 100.000 € aus. Die Ausschüttung der B-GmbH ist bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer der A-GmbH zu 95 % steuerfrei, da die Beteiligung mindestens 10 % beträgt. Bei der Gewerbesteuer ist die Ausschüttung jedoch voll steuerpflichtig, da die Beteiligung weniger als 15 % beträgt.

Bei einer Beteiligung an **ausländischen Kapitalgesellschaften** ist die Hürde für eine Gewerbesteuerfreiheit noch höher: Zum einen muss die Mindestbeteiligungsquote überschritten sein, zum anderen ist festzustellen, ob die ausschüttende ausländische Gesellschaft einen aktiven Geschäftsbetrieb hat. Ist das nicht der Fall, ist die Ausschüttung trotz Erreichens der Mindestbeteiligungshöhe voll steuerpflichtig.

Das Finanzgericht Münster hatte beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefragt, ob diese unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Beteiligungen **EU-rechtskonform** ist. Der EuGH hat entschieden, dass diese Ungleichbehandlung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Für inländische Kapitalgesellschaften, die an ausländischen Gesellschaften beteiligt sind, bedeutet dies, dass die Ausschüttungen künftig fast vollständig steuerfrei sind. Vor einer Ausschüttung sollte jedoch zunächst abgewartet werden, welche Konsequenzen der deutsche Gesetzgeber aus dem Urteil ziehen wird.

## REISEKOSTEN

### Übernachtungskosten bei Begleitung durch Familienangehörige

Wird ein Arbeitnehmer bei einer Auswärtstätigkeit von Familienangehörigen begleitet, sind Übernachtungskosten laut Bundesfinanzhof (BFH) nur anteilig als Werbungskosten abziehbar. Im Streitfall hatte das Finanzgericht den durch die Mitnahme der Familie privat

veranlassten Mehraufwand im Wege einer **modifizierten Aufteilung nach Köpfen** ermittelt. Zunächst hatte es den Gesamtaufwand nach Köpfen verteilt und im Anschluss eine Korrektur in Höhe von 20 % des Gesamtaufwands zugunsten des Erwerbsaufwands vorgenommen. Diese Vorgehensweise hat der BFH mitgetragen. Das Schätzungsergebnis sei mit 53,3 % beruflicher Veranlassung wirtschaftlich möglich und plausibel.

## GESCHENK

### Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt

Stellen Sie sich vor, jemand würde Sie zu einer Luxuskreuzfahrt einladen. An sich ist das eine schöne Vorstellung, oder? Allerdings würde sich dann die Frage stellen, ob das eine **steuerpflichtige Schenkung** ist. Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte bereichert wird, gilt als Schenkung. Ob für eine solche Reise Schenkungsteuer anfällt, hat kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) geklärt.

Der Kläger unternahm mit seiner Lebensgefährtin eine mehrmonatige Weltreise, die er für beide gebucht hatte. Für die Kreuzfahrt in der Luxuskabine hatte er ca. 500.000 € bezahlt. Im Laufe der Reise bat der Kläger das Finanzamt um eine schenkungsteuerrechtliche Beurteilung. Das Finanzamt forderte ihn infolgedessen auf, eine Schenkungsteuererklärung einzureichen. Der Kläger gab die Erklärung ab und setzte eine Zuwendung von ca. 25.000 € für die anteiligen Kosten der Anreise und der Ausflüge für die Lebensgefährtin an. Zudem kündigte er an, dass er die Schenkungsteuer übernehmen werde. Das Finanzamt war aber der Ansicht, dass **die Hälfte der Gesamtkosten** als steuerpflichtiger Erwerb zu berücksichtigen sei.

Das FG hat dem Kläger Recht gegeben. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist **keine freigebige Zuwendung**. Hierfür wäre eine Vermögensverschiebung, d.h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Zuwendenden und eine Vermögensmehrung auf der Seite der Bedachten erforderlich. Der Kläger hatte seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht auf Durchführung der Reise gegenüber dem Veranstalter verschafft, das führte aber nicht zu ihrer Bereicherung in erforderlichem Maße. Das Recht war nicht frei verfügbar, sondern daran geknüpft, den Kläger auf der Reise zu begleiten. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist daher eher als eine im eigenen Interesse des Klägers liegende Gefälligkeit zu beurteilen. In diesem Fall liegt also keine Vermögensmehrung vor, sondern ein gemeinsamer Konsum der Reise. Das Gleiche gilt für die Kosten der Anreise und der Ausflüge.

## TEILWERTABSCHREIBUNG

### Stehenlassen einer Forderung

Offene Forderungen sind aus Sicht des Gläubigers stets ein Ärgernis. Anders als unter fremden Dritten lässt man unter **verbundenen Gesellschaften** Außenstände auch gerne einmal länger stehen. Dass sich dies in der Regel bei der Steuerveranlagung rächt, zeigt einmal mehr ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs:

Eine deutsche GmbH hatte in den Jahren 2003 und 2004 Waren an ihre polnische Tochterkapitalgesellschaft verkauft. Da diese jedoch Verluste erlitten hatte, war es ihr nicht möglich, die Forderungen aus der Lieferbeziehung zeitnah zu erfüllen. Im Jahr 2005 wandelten die Beteiligten daher die aufgelaufenen Außenstände in Höhe von ca. 200.000 € in ein **Darlehen** um. Im Jahr 2008 schrieb die Gläubigerin diese Forderung in voller Höhe gewinnwirksam ab. Das Finanzamt ließ diese Gewinnminderung jedoch unter Hinweis auf ein Gesetz, das seit dem Jahr 2008 gilt, nicht zu: Teilwertabschreibungen auf Forderungen eines Gesellschafters gegen seine Gesellschaft dürfen den Gewinn nicht (mehr) mindern, wenn der Forderungsinhaber zu mehr als 25 % an der Schuldnerin beteiligt ist.

Der Steuerberater der GmbH argumentierte anschließend, dass es sich aufgrund strittiger Vertragsbestandteile nicht um einen Darlehensvertrag gehandelt habe. Die Forderungen aus Lieferungen hätten aufgrund der allgemeinen Verjährungsregel bereits 2007 gewinnwirksam ausgebucht werden müssen. Die Richter kassierten dieses Argument jedoch: Auch nach dem seit 2008 geltenden Gesetz komme das Stehenlassen einer Forderung - gerade über die Verjährung hinaus - wirtschaftlich einer Darlehensgewährung gleich. Die Richter erkannten die **Gewinnminderung** daher nicht an.

**Hinweis:** In einer Unternehmensgruppe sollten sich Gläubiger stets fremdüblich verhalten und insbesondere angesichts drohender Verjährung aktiv werden. Ein fremder Dritter würde Beitreibungsmaßnahmen vornehmen oder wenigstens verjährungshemmende Maßnahmen einleiten.

## GESETZLICHE KRANKENKASSE

### Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben

**Bonusleistungen**, die gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse als Kostenerstattung zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens erhalten haben, mindern nicht ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2016 entschieden. Zu einem anderen Ergebnis ist der BFH nun für Prämien gekommen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund von

Tarifen mit Selbstbehalt auszahlen.

Im Streitfall hatte sich ein gesetzlich Krankenversicherter für einen **Wahltarif** entschieden, der eine Prämienzahlung von bis zu 450 € pro Jahr vorsah. Im Gegenzug musste er einen Selbstbehalt von maximal 550 € pro Jahr tragen. Der Versicherte hatte 2014 eine Prämie von 450 € erhalten. Sein Finanzamt war der Meinung, dass er diese Zahlung von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug mindere. Der BFH ist dieser Sichtweise gefolgt:

Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif beruhen, sind von den Sonderausgaben abzuziehen. Die Prämien sind als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die wirtschaftliche Belastung des Versicherten reduzieren. Sie sind anders zu beurteilen als Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, die eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten darstellen und nicht unmittelbar mit den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen zusammenhängen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhen auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen.

## STEUERTIPP

### Gratisbewirtung eines „Multiplikators“ ist unbeschränkt absetzbar

Essen und Trinken hält bekanntlich Leib und Seele zusammen und ist daher eine gute Ausgangsbasis für erfolgreiche Geschäftsabschlüsse. Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, spielt der Fiskus beim **Betriebsausgabenabzug** allerdings nur bedingt mit: Die entstehenden Aufwendungen dürfen nur zu 80 %[1] des angemessenen Kostenteils als Betriebsausgaben abgesetzt werden, der übrige Teil unterliegt einem steuerlichen Abzugsverbot. Die Regelung gilt beispielsweise für die Bewirtung von Kunden und Geschäftsfreunden.

Ein Betreiber mehrerer Autobahnraststätten hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass er seinen Bewirtungsaufwand ungeachtet dieser Regelung **in voller Höhe** absetzen darf. Er hatte Busfahrer kostenlos bewirtet, wenn sie ihren Bus auf die Raststätte lenkten und somit eine Vielzahl potentieller Kunden mitbrachten. Die Kosten für die Bewirtung der Fahrer setzte der Betreiber in voller Höhe als Betriebsausgaben ab. Das Finanzamt war nach einer Außenprüfung der Auffassung, dass eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass vorlag, so dass die Kosten nur anteilig abziehbar waren.

Der BFH ist dem entgegengetreten und hat den **vollständigen Abzug** der Bewirtungskosten zugelassen. Eine begrenzt abzugsfähige Bewirtung aus geschäftlichem Anlass ist nach dem Urteil nicht gegeben, wenn die Bewirtung Gegenstand eines Austauschverhältnisses im Sinne eines Leistungsaustauschs ist. Das war hier der Fall, denn die Busfahrer hatten die Speisen und Getränke als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie mit ihrem Bus die Raststätte anfuhren und potentielle Kunden mitbrachten. Für diese konkrete Leistung wurden die Fahrer somit entlohnt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

[1] Betrifft Rechtslage 2003, aktuell sind es 70 %

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!